

## 5.0 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 5.1 Art der baulichen Nutzung:



Sondergebiet (SO)  
nach § 11 Abs. 1 BauNVO<sup>1</sup>  
Sonstige Sondergebiete

### 5.2 Gestaltung baulicher Anlagen:

#### 5.2.1 Gebäude:

Zulässig sind nur die zur Bewirtschaftung und zum Betrieb der Sportanlagen notwendigen Wirtschafts- und Betriebsgebäude. Wegen der Bachnähe mit Rückstaugefahr bei Hochwasser ist ein Sockelgeschoss mit einer maximalen Geschosshöhe von 2,60 m zulässig. Die Gebäude sollen sich als landwirtschaftliche Nebengebäude darstellen.

Baukörper :	Seitenverhältnis Länge / Breite = 1,3/1,0
Wandhöhen :	max. 6,00 m über dem geplanten Gelände
Firsthöhen :	max. 8,00 m über dem geplanten Gelände
Dach :	Sattel- oder Pultdächer, max. Dachbreite Satteldächer: 14 m max. Dachbreite Pultdächer : 10 m
Dachneigung:	18° - 25°
Dachdeckung:	naturrote Ziegeldeckungen oder Profilblechdeckungen ziegelfarben bzw. nicht reflektierend
Aussenwand:	Holzbekleidungen, natur oder erdfarben beschichtet
Empfehlung:	Fassadenberankungen mit Kletterpflanzen
Dachüberstände:	mind. 0,50 m
Ortgang:	mind. 0,40 m - max. 1,20 m

**5.2.2 Befestigte Flächen:**

Parkflächen : Schotterwege, Schotterrassen oder wasserdurchlässige Pflasterbeläge ohne Einfassungen

**5.2.3 Höhenlagen des Sportplatzes:**

Die Sportplatzfläche ist in ihrer Höhenlage so in das natürliche Gelände einzumitteln, dass Abgrabungen und Aufschüttungen in etwa gleicher Höhe entstehen.

Entstehende Böschungen sind deshalb so flach als möglich mit einer max. Neigung  $l/h = 1/3$  anzulegen.

**5.2.4 Einfriedungen:**

Sind Einfriedungen erforderlich, sollen nur durchsichtige, graue oder grüne Maschendrahtzäune verwendet werden.

Einzäunungen direkt an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Wegen und Strassen sind nicht zulässig.

Mindestabstand zu öffentlichen Wegen /Strassen : 1,50 m

Zaunhöhe:  $H_{max} = 5,00$  m (Ballfangzäune)

**5.2.5 Immissionsschutz Sportplatz:**

Die Betriebszeiten auf dem Spielfeld werden, entsprechend der 18. BImSchV – Sportanlagenlärm beschränkt auf:

Werktage 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Sonn- und Feiertage 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Als Pflichten für die Betreiber der Sportanlage werden festgesetzt:

- an Lautsprecheranlage und/oder ähnlichen Einrichtungen sind technische Massnahmen, wie dezentrale Aufstellung der Lautsprecher, Einbau von Schallpegelbegrenzern, etc. zu treffen,
- technische und bauliche Schallschutzmassnahmen, wie die Verwendung lärmindernder Ballfangzäune, lärmindernde Bodenbeläge und Torkonstruktionen, Schallschutzwände- oder -wälle, etc. zu treffen,

- Vorkehrungen zu treffen, dass Zuschauer keine übermässig lärm erzeugende Instrumente, wie pyrotechnische Gegenstände, druckgasbetriebene Lärmfanfaren, etc. verwenden
- An- und Abfahrtswege und Parkplätze durch Massnahmen betrieblicher und organisatorischer Art so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmass beschränkt werden.
- Beleuchtungs- oder Flutlichtanlagen und Lautsprecheranlagen sind in der Genehmigungsplanung darzustellen.
- Beim Einbau von Lautsprecheranlagen müssen Lautsprecheransagen über mehrere, möglichst günstig verteilte Einzellautsprecher (dezentrale Aufstellung) erfolgen. Lautsprecheranlagen dürfen nach 20.00 Uhr nicht mehr benutzt werden. Lautsprecher sind so aufzustellen, dass sie den Schall nicht in Richtung der angrenzenden Wohnbebauungen abstrahlen.

Bei Aufstellung von Flutlichtanlagen ist zu beachten, dass die, ohne Fremdlicht hervorgerufene Vertikalbeleuchtungsstärke in der Fensterebene von Aufenthaltsräumen für Menschen, je nach Gebietseinstufung nach der BauNVO, folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Vertikalbeleuchtungsstärke in Lux	
	tags	nachts
WR - Reines Wohngebiet WA - Allg. Wohngebiet MD - Dorfgebiet	1	1
MI - Mischgebiet	3	1
MK — Kerngebiet GE - Gewerbegebiet MI - Industriegebiet	15	5

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.